

Förderverein der Stadtbücherei Erkrath e.V.

Satzung

Fassung vom 30.05.2005

§ 1 Name; Sitz und Eintragung

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Stadtbücherei Erkrath e.V.“ Er hat seinen Sitz in Erkrath und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mettmann eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist es, den bildungspolitischen und kulturellen Auftrag der Stadtbücherei Erkrath mit ihren Standorten mit ideellen und materiellen Mitteln zu unterstützen. Gemäß diesen Zielen wird er besonders bemüht sein,

- durch seine Öffentlichkeitsarbeit die Stadtbücherei im Bewusstsein der Bürger/innen zu verankern,
- den Leistungsstand der Stadtbücherei durch die Förderung geeigneter Maßnahmen zu heben,
- - den Veranstaltungsdienst der Stadtbücherei zu fördern,
- zur Verbesserung der technischen Einrichtungen der Stadtbücherei beizutragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen oder juristischen Personen auf Antrag an den Vorstand erworben werden. Der Vorstand kann den Antrag aus wichtigem Grund ablehnen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. Erlöschen der juristischen Person. Der Austritt ist zum Schluss des Kalenderjahres möglich und spätestens sechs Wochen vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Mitgliedes. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das gilt auch, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Das Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

Der/die Leiter/in der Stadtbücherei und dessen/deren Vertreter/in sind beitragsfreie, geborene Mitglieder des Fördervereines. Mit der Mitgliedschaft ist weder ein Kapital- oder Gewinnanteil, noch ein Anspruch auf Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen verbunden. Das gilt auch für das Ende der Mitgliedschaft.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist als Jahresbeitrag in einer Summe bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Organe des Vereins.

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Satzung, deren Änderungen, sowie über die Auflösung des Vereins. Sie wählt und entlastet den Vorstand, sowie alle weiteren Funktionsträger. Sie entscheidet über die Höhe der Beiträge, sowie über die grundsätzliche Mittelverwendung. In den Ausnahmefällen des § 4, Abs. 3 entscheidet sie über den Ausschluss.

2. Einberufung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr außerhalb der Schulferien in NRW zur Hauptversammlung zusammen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagungsstätte und des Beginns, sowie der Tagesordnung durch den Vorstand.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge, die über die Tagesordnung hinausgehen, sind schriftlich mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstag von den Mitgliedern beim Vorstand einzureichen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einzuberufen und zwar innerhalb von 4 Wochen (außerhalb der Schulferien NRW) nach Eingang der geforderten Tagesordnung und der zu entscheidenden Anträge.

3. Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen ist.

§ 8 Vorstand

1. Zuständigkeit

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Verwendung und Verwaltung der Vereinsmittel, sowie die interne Organisation. Er kann zu seiner Unterstützung Aufgaben an Vereinsmitglieder delegieren.

Alle Aufgaben werden ehrenamtlich durchgeführt.

2. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Schatzmeister/in
- der/dem Schriftführer/in
- zwei Beisitzer/innen, die im Bedarfsfall von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

3. Vertretungsbefugnis

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten entweder durch

- die/den Vorsitzende/n alleine oder durch
- die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Diese Vertretungsbefugnis wird in finanziellen Fragen durch die folgenden Kompetenzen der/des Schatzmeister/in begrenzt. Die/der Schatzmeister/in ist im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zur laufenden Verwaltung der Konten bei Geldinstituten und finanziellen Fragen gegenüber den Mitgliedern allein vertretungsberechtigt.

Zur Eröffnung von Konten ist sie/er nur gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden

Vorsitzenden befugt.

4. Amtsperioden

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorstand ein Vorstands- oder stimmberechtigtes Vereinsmitglied zur kommissarischen Fortführung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Kassen- und Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Für jedes Geschäftsjahr hat die/der Schatzmeister/in in Abstimmung mit dem Vorstand einen Geschäftsbericht vorzulegen. Die Verwendung der Mittel aus dem Vereinsvermögen ist an den Vereinszweck gebunden und erfolgt im Rahmen der Entscheidungen der Mitgliederversammlung, sowie in Abstimmung mit der Leitung der Stadtbücherei. Das gilt besonders für Aufbau und Pflege des Medienbestandes. Die Rechnungslegung des Vereins ist für jedes Geschäftsjahr von 2 Rechnungsprüfer/innen zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keine Vorstandsfunktionen innehaben. In jedem Jahr wird eine/r von ihnen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Rechnungsprüfungsbericht muss außer der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung insbesondere bestätigen, dass die Mittel des Vereins satzungsgemäß verwendet wurden. Er dient der Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes. Er wird von einer/m Rechnungsprüfer/in erläutert.

§ 10 Satzungsänderung

Die Satzung kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung ist spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Satzungsänderungen bedürfen unbeschadet des § 33 BGB einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen der Mitglieder. Die Änderung des Zweckes unterliegt denselben Bedingungen wie die Auflösung des Vereins.

§ 11 Auflösung oder Änderung des Zweckes des Vereins

Die Auflösung oder die Änderung des Zweckes des Vereins kann nur in einer hierfür speziell einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 aller Mitglieder des Vereins. Sind nicht mindestens 2/3 der Mitglieder erschienen, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Erkrath mit der Auflage, es im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 12 Errichtung

Die vorstehende Fassung der Satzung wurde in der Sitzung der Gründungsmitglieder vom 25. April 2002 angenommen.

Ich bin am dem Förderverein der Stadtbücherei Erkrath e.V. beigetreten.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgtEuro.

Den Beitrag wird überwiesen auf das IBAN DE48 3015 0200 0003 1117 96